

Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Bennwil

Bestattungs- und Friedhofreglement

Exemplar Inventar-Nr.

Beschluss des Gemeinderates: 05. April 2006 / 205

Beschluss der Gemeindeversammlung: 16. Mai 2006

Fakultative Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

E. Geiser M. Scherrer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland genehmigt mit Beschluss Nr. 639 vom 28.06.2006.

I.	Ве	estattungswesen	3
	§ 1.	Zuständigkeit und Aufsicht	3
	§ 2.	Meldepflicht Todesfälle	3
	§ 3.	Anordnung für die Bestattung	3
	§ 4.	Publikation von Bestattungen	3
	§ 5.	Zeit der Bestattung	4
	§ 6.	Aufbahrung	4
	§ 7.	Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)	4
	§ 8.	Bestattungsarten	4
	§ 9.	Unentgeltliche Bestattungen	5
	§ 10.	Bestattung gegen Entgelt	5
	§ 11.	Kostentragung bei Bestattung auswärts	5
	§ 12.	Benützungsdauer der Grabstätte (Pietätsfrist), Ausgrabungen	6
	§ 13.	Kremation	6
II	. Fr	riedhofordnung	6
	§ 14.	Zutritt zum Friedhof	6
	§ 15.	Friedhofgärtner	6
	§ 16.	Gräberbuch	6
	§ 17.	Gesuch zur Errichtung eines Grabmals	6
II	I.	Gestaltungsrichtlinien	7
	§ 18.	Friedhofplan	7
	§ 19.	Ausmass, Material und Bearbeitung der Grabmäler	7
	§ 20.	Versetzen der Grabmäler	7
	§ 21.	Bepflanzung der Gräber	7
	§ 22.	Unterhalt der Grabstätten	8
	§ 23.	Aufhebung der Grabfelder	8
	§ 24.	Gräber ohne Angehörige	8
N	7.	Schlussbestimmungen	8
	§ 25.	Gebühren	8
	§ 26.	Haftung	8
	§ 27.	Strafbestimmungen	
	§ 28.	Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	8

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16. Mai 2006

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1939 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Bennwil folgendes Reglement:

I. Bestattungswesen

§ 1. Zuständigkeit und Aufsicht

¹Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht übt der zuständige Departementschef aus.

²Der Gemeinderat bestimmt das erforderliche Personal.

³Als Verantwortlicher für das Bestattungswesen amtet der Gemeindeverwalter.

§ 2. Meldepflicht Todesfälle

¹Zuständig für die Entgegennahme der Todesanzeige ist die Gemeinde nur dann, wenn die verstorbene Person in der Gemeinde wohnhaft war und in der Wohngemeinde verstorben ist und sich in dieser Gemeinde kein Zivilstandsamt befindet.

²Für diese Todesfälle ist der Gemeindeverwaltung eine ärztliche Todesbescheinigung (Arztzeugnis) über die Feststellung des Todes beizubringen.

§ 3. Anordnung für die Bestattung

¹Der Gemeindeverwalter setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe.

²Bei Feuerbestattungen nimmt die Gemeindeverwaltung die Anmeldung im Krematorium vor.

³Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

⁴Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4. Publikation von Bestattungen

Die Gemeindekanzlei veranlasst die amtlichen Publikationen.

§ 5. Zeit der Bestattung

¹Erdbestattungen finden in der Regel innerhalb von 72 bis 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes statt. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

§ 6. Aufbahrung

Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen im Aufbahrungsraum in Hölstein aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen während dieser Zeit offen. Ein Schlüssel, welcher auf der Gemeindeverwaltung Hölstein bezogen werden kann, wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7. Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)

¹Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen.

§ 8. Bestattungsarten

¹Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen mit Grabmalen
- b) Reihengräber für Urnen mit Grabmalen
- c) Gemeinschaftsgrab

²Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge gemäss dem vom Gemeinderat festgelegten Plan.

⁴Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, eine Beschriftung anzubringen. Ausschmückung und Unterhalt der Gemeinschaftsgrabanlage sind Sache der Einwohnergemeinde.

²Urnenbeisetzungen können nach Erhalt der Urne jederzeit erfolgen.

³Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 13.30 Uhr und 15.30 Uhr anzusetzen.

⁴An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

²Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

³Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Kirche massgebend.

⁴Die Benützung des Kirchenraumes und des Kirchengeläuts ist mit dem Siegrist abzusprechen.

³Die Grabmasse werden in den Gestaltungsrichtlinien festgelegt.

⁵Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab oder eines Urnengrabes erfolgen. Bei der turnusgemässen Aufhebung einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch darauf, die Urne des Zweitverstorbenen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten und muss noch über eine Restdauer von mindestens 10 Jahren verfügen.

§ 9. Unentgeltliche Bestattungen

¹Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

- a) Alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten sowie alle in der Gemeinde tot aufgefundenen Personen
- b) Bei auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen entscheidet der Gemeinderat.
- ²Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:
- a) die Aufbahrung des Verstorbenen in der Aufbahrungshalle Hölstein
- b) die Beisetzung des Verstorbenen
- c) die Kremation des Verstorbenen
- d) die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes
- e) die Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes
- f) die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde
- g) ein einfaches Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen
- h) zur Aufnahme der Beileidskarten wird anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof eine Beileidsurne aufgestellt

³Die Anstellung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger) ist Sache der Angehörigen.

§ 10. Bestattung gegen Entgelt

¹Hatte der Verstorbene beim Ableben nicht in Bennwil Wohnsitz und ist deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof durch den Gemeinderat bewilligt worden, so werden die Gebühren gemäss Gebührenordnung verrechnet.

²Die Kosten der Überführung nach Bennwil gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 11. Kostentragung bei Bestattung auswärts

¹Wird ein in der Gemeinde Bennwil wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Angehörigen.

²Die Kosten der Überführung eines ausserhalb der Gemeinde Bennwil verstorbenen Einwohners nach Bennwil zurück sind von den Angehörigen zu übernehmen.

⁴Alle übrigen Kosten (inkl. sämtliche Transporte) gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 12. Benützungsdauer der Grabstätte (Pietätsfrist), Ausgrabungen

¹Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre.

²Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

§ 13. Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

II. Friedhofordnung

§ 14. Zutritt zum Friedhof

¹Der Friedhof steht jederzeit zum Besuch offen. Die Besucher sind gebeten, allen Anlagen des Friedhofes die gebührende Achtung und Sorgfalt zukommen zu lassen.

§ 15. Friedhofgärtner

Ein Gemeindeangestellter übt das Amt des Friedhofgärtners aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich. Für die Aufsicht steht er in Verbindung mit dem Gemeinderat.

§ 16. Gräberbuch

¹Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch.

²Das Gräberbuch enthält:

- a) Name und Alter der bestatteten Person
- b) das Bestattungsdatum
- c) die Beisetzungsart Erd-/Urnen-/Gemeinschaftsgrab

§ 17. Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1: 10 beizulegen. Die Bewilligungsgebühr wird in der Gebührenordnung geregelt.

²Das Mitnehmen von Tieren auf das Friedhofareal ist verboten.

III. Gestaltungsrichtlinien

§ 18. Friedhofplan

Der Friedhofplan beinhaltet die bestehenden und geplanten Grabstätten, die Einteilung der Gräberfelder sowie die Gestaltung des gesamten Friedhofes.

§ 19. Ausmass, Material und Bearbeitung der Grabmäler

¹ Ausmass der Grabsteine (Maximum/Minimum)	Höhe	Breite	Tiefe
Erwachsenengrab	120 cm	60 cm	20/14 cm
Urnengrab	80 cm	45 cm	20/14 cm
Kindergrab	80 cm	45 cm	16/14 cm

²Das Material der Grabeinfassung soll zu dem des Grabsteines passen. Die Masse müssen betragen:

Erwachsenengrab	65 x 160cm
Urnengrab	50 x 100cm

³Die Grabsteine werden einheitlich in eine Linie gestellt.

§ 20. Versetzen der Grabmäler

¹Bis zum Setzen des Grabmals erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz. Dieses bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach Versetzen des Grabmals dem Friedhofgärtner abzugeben.

²Das Setzen des Grabmales bei Erdbestattungen darf frühestens 12 Monate nach der Bestattung und bei Urnengräbern frühestens 2 Monate nach der Bestattung erfolgen, und ist dem Friedhofgärtner mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

§ 21. Bepflanzung der Gräber

⁴Sie sollten aus Stein oder Holz bestehen.

⁵Beschriftung, Symbole und Wappen sind einfach zu halten. Fotographien sind nicht erlaubt.

⁶Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist dem Gemeinderat umgehend zu melden. Es ist eine Skizze beizulegen.

¹Die Grabbepflanzung ist Sache der Hinterbliebenen.

²Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und darf die Höhe der Grabmäler nicht überschreiten.

§ 22. Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen sind für die Pflege und Anpassung der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

§ 23. Aufhebung der Grabfelder

¹Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen aufgefordert, die Bepflanzung innert 6 Monaten zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal geltend zu machen.

²Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über zurückgebliebene Grabmäler und Pflanzen.

³Die fachgerechte Entfernung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Sie erfolgt in Absprache mit dem Friedhofgärtner.

§ 24. Gräber ohne Angehörige

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Bepflanzung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25. Gebühren

Die Höhe der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren wird vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 26. Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 27. Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.00 geahndet werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

§ 28. Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹Die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 18. Mai 1995 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft gesetzt.

³Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Mai 2006.